

muri
b e r n

GEMEINDEORDNUNG

ENTWURF

ENTWURF

Fussnotenlegende:

ENTWURF

Die Einwohnergemeinde Muri bei Bern erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz und auf Antrag des Grossen Gemeinderates, folgende Gemeindeordnung:

Präambel

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Muri bei Bern geben sich, im Bestreben,

Variante Ingress, wenn Gemeindename geändert:

~~Die Stimmberechtigten der Gemeinde Muri-Gümligen geben sich, im Bestreben,~~

- die Gemeinde als lebenswerten Ort für die Bevölkerung in ihrer ganzen Vielfalt, für zukünftige Generationen und für die Mitwelt zu erhalten und zu stärken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu festigen,
- der Bevölkerung, der Wirtschaft und den öffentlichen und privaten Organisationen attraktive und verlässliche Rahmenbedingungen zu bieten,
- die Gemeinde als starke Partnerin in der Region zu erhalten und zu stärken,

die folgende

Gemeindeordnung

1. DIE GEMEINDE UND IHRE AUFGABEN

Gemeinde

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Muri bei Bern (Gemeinde) umfasst das ihr durch den Kanton zugeteilte Gebiet und die darin wohnhafte Bevölkerung.

Variante zu ABS. 1. Wenn Gemeindename geändert:

¹ Die Einwohnergemeinde Muri-Gümligen (Gemeinde) umfasst das ihr durch den Kanton zugeteilte Gebiet und die darin wohnhafte Bevölkerung.

² Sie umfasst die beiden Dörfer Muri und Gümligen.

Ziele und Grundsätze

Art. 2

¹ Die Gemeinde handelt im Interesse der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen und privaten Organisationen in ihrem Gebiet.

² Sie setzt klare politische Ziele und richtet ihr Handeln an diesen aus.

³ Sie plant ihre Tätigkeiten weitsichtig. Sie achtet auf eine sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung und berücksichtigt die Auswirkungen ihres Handelns auf die Mitwelt und auf künftige Generationen.

⁴ Sie weist Zuständigkeiten, verstanden als Aufgabe, Befugnis und Verantwortung, klar den Gemeindeorganen und der Verwaltung zu.

⁵ Sie sorgt dafür, dass alle Beteiligten die festgelegte Zuständigkeitsordnung beachten.

Aufgaben

Art. 3

¹ Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr durch den Kanton oder den Bund übertragen sind.

² Sie kann im öffentlichen Interesse weitere, selbstgewählte Aufgaben erfüllen.

³ Selbstgewählte Aufgaben können alle Aufgaben sein, die nicht ausschliesslich durch den Bund, den Kanton oder eine andere Organisation wahrgenommen werden.

Erfüllung der Aufgaben

Art. 4

¹ Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben sachgerecht, wirtschaftlich und nachhaltig.

² Sie überprüft regelmässig, ob sie die richtigen Aufgaben wahrnimmt und diese Aufgaben im Sinn von Absatz 1 richtig erfüllt.

³ Sie arbeitet mit andern Gemeinden und mit weiteren Dritten zusammen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

⁴ Sie kann für Dritte Aufgaben erfüllen und geeigneten Dritten eigene Aufgaben zur Erfüllung übertragen.

⁵ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

Art. 5

Mitwirkung der Bevölkerung

¹ Die Gemeinde fördert die Beteiligung der Bevölkerung am öffentlichen und politischen Leben.

² Sie kann besondere Formen der Mitwirkung unabhängig vom Stimmrecht vorsehen. Sie kann namentlich bestimmten Bevölkerungsgruppen das Recht einräumen, dem Parlament Anliegen zu unterbreiten, beispielsweise mit einer Jugendmotion.

³ Sie kann die politischen Parteien oder die Fraktionen im Parlament mit angemessenen finanziellen Beiträgen unterstützen. Sie beachtet den Grundsatz der politischen Neutralität.

⁴ Das Parlament regelt die Einzelheiten soweit erforderlich in einem Reglement.

Art. 6

Petitionen

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innert sechs Monaten.

2. INFORMATION UND ÖFFENTLICHKEIT

Art. 7

Information

¹ Die Gemeinde informiert die Öffentlichkeit über wichtige Angelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend und sachgerecht.

³ Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen der kantonalen Vorgaben, in welchen Publikationsorganen die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen.

⁴ Das Recht auf Zugang zu Informationen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung und den Datenschutz.

Öffentlichkeit

Art. 8

¹ Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich.

² Die Sitzungen des Gemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Protokoll,
Beschlüsse

Art. 9

¹ Die Gemeinde führt Protokoll über die Abstimmungen und Wahlen der Stimmberechtigten an der Urne sowie über die Verhandlungen des Parlaments, des Gemeinderats und der Kommissionen.

² Die Protokolle über Abstimmungen und Wahlen an der Urne und über die Verhandlungen des Parlaments sind öffentlich.

³ Die Protokolle über die Verhandlungen des Gemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

⁴ Die Beschlüsse des Gemeinderats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

3. ORGANISATION

3.1 Organe

Organe

Art. 10

Organe der Gemeinde sind:

a die Stimmberechtigten,

b das Parlament,

c der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,

d die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis,

e das Rechnungsprüfungsorgan

f das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

3.2 Die Stimmberechtigten

Grundsätze

Art. 11

¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

² Das Stimmrecht richtet sich nach dem Reglement über die politischen Rechte.

Verfahren	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten beschliessen und wählen an der Urne.</p> <p>² Das Reglement über die politischen Rechte regelt die Einzelheiten und besondere Formen der Stimmabgabe.</p>
Variantenabstimmungen	<p>Art. 13</p> <p>Das Parlament kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft gleichzeitig mehrere Varianten zum Beschluss unterbreiten.</p>
Konsultativabstimmungen	<p>Art. 14</p> <p>¹ Das Parlament kann den Stimmberechtigten in einer Konsultativabstimmung ein Geschäft unterbreiten, das nicht in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Das zuständige Organ ist an die Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über ordentliche Abstimmungen.</p>
Wahlen	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz)</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Mitglieder des Parlaments, b die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme des Präsidiums. <p>² Sie wählen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.</p>
Sachgeschäfte	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten beschliessen</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Gemeindeordnung, b ein Reglement über die politischen Rechte, c die baurechtliche Grundordnung, d bei einer Änderung der Steueranlage für die obligatorischen Gemeindesteuern oder des Steuersatzes für die Liegenschaftssteuer das Budget der Erfolgsrechnung sowie die Steueranlage und den Satz für die Liegenschaftssteuer, e neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken, f die Einleitung eines Verfahrens zu einem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss oder zu einer anderweitigen Veränderung des Bestands oder des Gebiets der Gemeinde mit Ausnahme blosser Grenzberichtigungen,

- g* Stellungnahmen zu Beschlüssen des Kantons betreffend Geschäfte nach Buchstabe f.
- ² Sie beschliessen im Weiteren über
 - a* Initiativen zu einem Geschäft nach Absatz 1 Buchstaben a bis g und über einen allfälligen Gegenvorschlag,
 - b* Initiativen zu einem Geschäft im Zuständigkeitsbereich des Parlaments, wenn das Parlament die Initiative ablehnt, und über einen allfälligen Gegenvorschlag,
 - c* Geschäfte nach Artikel 18 oder 19, wenn das Referendum oder ein Volksvorschlag zustande gekommen ist,
 - d* Geschäfte, die ihnen das Parlament nach Artikel 33 Absatz 2 zum Beschluss unterbreitet.

Art. 17

Initiative

¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Parlaments fallen.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a* nicht übergeordnetem Recht widerspricht und praktisch durchführbar ist,
- b* entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- c* nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- d* eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- e* innert sechs Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung eingereicht wird.

³ Die Initiative ist den Stimmberechtigten zu unterbreiten, wenn sie ein Geschäft im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten zum Gegenstand hat oder wenn ihr das Parlament nicht zustimmt.

⁴ Das Parlament kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

⁵ Das Verfahren und die weiteren Einzelheiten richten sich nach dem Reglement über die politischen Rechte.

Fakultatives
Referendum

Art. 18

¹ Fünf Prozent der Stimmberechtigten können eine Volksabstimmung über Beschlüsse des Parlaments betreffend die folgenden Gegenstände verlangen:

- a Reglemente mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Parlaments, soweit dazu nicht die Stimmberechtigten zuständig sind,
- b Überbauungsordnungen, die in Bezug auf Art oder Mass der zulässigen Nutzung von der baurechtlichen Grundordnung abweichen,
- c bei unveränderter Steueranlage für die obligatorischen Gemeindesteuern und unverändertem Steuersatz für die Liegenschaftssteuer das Budget sowie die Steueranlage und den Satz für die Liegenschaftssteuer,
- d neue einmalige Ausgaben von mehr als zweieinhalb Millionen bis fünf Millionen Franken,
- e den Beitritt zu und den Austritt aus einem Gemeindeverband sowie Änderungen des Organisationsreglements eines Gemeindeverbands, die durch die Verbandsgemeinden zu beschliessen sind,
- f die Verlängerung von Baurechten, soweit nicht der Gemeinderat oder das Parlament abschliessend zuständig ist,
- g Änderungen eines beschlossenen Vorhabens oder den Verzicht auf ein Vorhaben nach Artikel 73 Absatz 2.

² Das Referendum ist zustande gekommen, wenn die notwendige Anzahl Unterschriften innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses im amtlichen Publikationsorgan (Art. 7 Abs. 3) eingereicht wird.

³ Beschlüsse des Parlaments nach Absatz 1 treten frühestens mit dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

⁴ Das Verfahren und die weiteren Einzelheiten richten sich nach dem Reglement über die politischen Rechte.

Art. 19

Volksvorschlag
(konstruktives
Referendum)

¹ Innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung einer Vorlage, die dem fakultativen Referendum unterliegt, können fünf Prozent der Stimmberechtigten eine Variante zur Vorlage (Volksvorschlag) einreichen.

² Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über eine Initiative mit einem Gegenvorschlag.

3.3 Mitwirkung in Behörden und in der Gemeindeverwaltung

Art. 20

Wählbarkeit

Wählbar sind:

- a in das Parlament, in den Gemeinderat, in ständige Kommissionen und in nichtständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b in Kommissionen nach Buchstabe a im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit zusätzlich die Stimmberechtigten der angeschlossenen Gemeinden,
- c in nichtständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Art. 21

Unvereinbarkeit

¹ Die Mitarbeitenden der Gemeinde mit Einschluss der Lehrpersonen und weitere durch die Gemeinde Beschäftigte dürfen nicht dem Gemeinderat oder einer ständigen Kommission angehören, die der Organisationseinheit zugeordnet ist, für welche die betreffende Person tätig ist.

² Sie dürfen nicht dem Parlament angehören, wenn ihr Beschäftigungsgrad 50 Prozent oder mehr beträgt.

³ Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz.

Art. 22

Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 23

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Parlaments, des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen sowie der Aufsichtsstelle für Datenschutz beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer der Mitglieder des Parlaments und des Gemeinderats beginnt und endet mit dem Kalenderjahr, die übrigen Amtsdauern beginnen und enden mit der Wahl des Gremiums oder der Stelle für die neue Amtsdauer.

³ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Art. 24

Amtszeitbeschränkung

- ¹ Die Amtszeit der Mitglieder des Parlaments und des Gemeinderats mit Einschluss der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der ständigen Kommissionen ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt.
- ² Angebrochene Amtsdauern nach einer Ersatzwahl werden nicht angerechnet.
- ³ Die Amtszeit als Mitglied des Gemeinderats vor der Wahl in das Präsidium wird für die Amtszeitbeschränkung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten nicht angerechnet.
- ⁴ Nach Ablauf der maximalen Amtszeit nach den Absätzen 1 bis 3 kann eine Person erst nach vier Jahren wieder in die gleiche Behörde oder Funktion gewählt werden.

Art. 25

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

- ¹ Das Parlament, der Gemeinderat und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Sie beschliessen mit der Mehrheit der Stimmenden, soweit diese Gemeindeordnung oder ein anderer Erlass nichts anderes vorsieht.

Art. 26

Sorgfaltspflicht, Amtsgeheimnis

- ¹ Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden der Gemeinde erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.
- ² Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.
- ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach der Beendigung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit.

Art. 27

Ausstand

- ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer

- a mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Die Ausstandspflicht bezieht sich auf die gesamte Behandlung des Geschäfts, namentlich auf die Vorbereitung, die Beratung und die Beschlussfassung.

⁴ Ausstandspflichtige müssen ihre Interessen von sich aus offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht

- a an der Urne,
im Parlament.

Art. 28

Rügepflicht

¹ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an Sitzungen des Parlaments, des Gemeinderats oder einer Kommission muss sofort beanstandet werden, wenn dies zumutbar ist.

² Wer eine rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen oder Beschlüsse nachträglich nicht Beschwerde führen.

Art. 29

Ausscheiden aus einer Behörde oder einem Dienst

¹ Wer aus dem Gemeinderat, dem Parlament oder einer Kommission oder aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, ist verpflichtet, von allen Ämtern in andern Organisationen zurückzutreten, die aufgrund der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

3.4 Das Parlament

3.4.1 Zusammensetzung und Organisation

Mitgliederzahl	<p>Art. 30</p> <p>Das Parlament besteht aus 40 Mitgliedern.</p>
Stellvertretung	<p>Art. 31</p> <p>¹ Die Mitglieder des Parlaments können sich bei Verhinderung aus wichtigem Grund, namentlich wegen Elternzeit, Krankheit, Unfall oder einer auswärtigen Ausbildung, während einer Zeit von mindestens drei bis höchstens neun Monaten, höchstens aber während 18 Monaten pro Amtsdauer, im Parlament vertreten lassen.</p> <p>² Die Vertretung erfolgt durch eine Person, die anlässlich der letzten Gesamterneuerungswahl auf der gleichen Liste für die Wahl in das Parlament kandidiert hat, oder, wenn keine solche Person mehr vorhanden ist, nach den Bestimmungen des Reglements über die politischen Rechte über das Nachrücken vorgeschlagen wird.</p> <p>³ Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verfügt über die gleichen Rechte und Pflichten wie das Ratsmitglied. Sie oder er kann aber nicht in das Büro, in die Geschäftsprüfungskommission oder in eine andere Kommission gewählt werden, die ausschliesslich aus Mitgliedern des Parlaments besteht.</p> <p>⁴ Stellvertretungen müssen öffentlich bekanntgemacht werden (Art. 7 Abs. 3).</p> <p>⁵ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.</p>
Organisation	<p>Art. 32</p> <p>¹ Das Parlament regelt seine interne Organisation, namentlich das Präsidium, das Büro und das Sekretariat, in der Geschäftsordnung.</p> <p>² Wer das Sekretariat führt, ist in dieser Tätigkeit vom Gemeinderat und von der Gemeindeverwaltung unabhängig und dem Präsidium des Parlaments unterstellt.</p>

3.4.2 Zuständigkeiten

- Art. 33**
- Vorlagen an die Stimmberechtigten
- ¹ Das Parlament verabschiedet Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, und stellt diesen Antrag.
- ² Es kann mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder ein Geschäft, über das es unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst, den Stimmberechtigten zum verbindlichen Beschluss unterbreiten (Devolution).
- Art. 34**
- Wahlen
- ¹ Das Parlament wählt aus seiner Mitte
- a die Mitglieder seines Büros,
 - b die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- ² Es wählt im Weiteren
- a die Präsidentinnen und Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Kommissionen, die das Parlament einsetzt,
 - b das Rechnungsprüfungsorgan, die Datenschutzaufsichtsstelle.
- Art. 35**
- Sachgeschäfte
- ¹ Das Parlament beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
- a Reglemente mit Ausnahme der Geschäftsordnung, soweit dazu nicht die Stimmberechtigten zuständig sind,
 - b Überbauungsordnungen, die in Bezug auf Art oder Mass der zulässigen Nutzung von der baurechtlichen Grundordnung abweichen,
 - c bei unveränderter Steueranlage für die obligatorischen Gemeindesteuern und unverändertem Steuersatz für die Liegenschaftssteuer das Budget sowie die Steueranlage und den Satz für die Liegenschaftssteuer,
 - d neue einmalige Ausgaben von mehr als zweieinhalb Millionen bis fünf Millionen Franken,
 - e den Beitritt zu und den Austritt aus einem Gemeindeverband sowie Änderungen des Organisationsreglements eines Gemeindeverbands, die durch die Verbandsgemeinden zu beschliessen sind,

- f* die Verlängerung von Baurechten, soweit nicht der Gemeinderat oder das Parlament abschliessend zuständig ist,
 - g* Änderungen eines beschlossenen Vorhabens oder den Verzicht auf ein Vorhaben nach Artikel 73 Absatz 2.
- ² Es beschliesst in abschliessender Zuständigkeit
- a* seine eigene Geschäftsordnung,
 - b* unter Vorbehalt von Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a Überbauungsordnungen, die in Bezug auf Art oder Mass der zulässigen Nutzung nicht von der baurechtlichen Grundordnung abweichen,
 - c* neue einmalige Ausgaben von mehr als 300 000 Franken bis zweieinhalb Millionen Franken,
 - d* alle Nachkredite zu Budget- oder Verpflichtungskrediten, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist (Art. 68),
 - e* Verpflichtungs- und Nachkredite unterhalb der Ausgabengrenzen gemäss Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 68 für eigene Vorhaben des Parlaments, seines Büros oder seiner Kommissionen sowie für die Datenschutzaufsichtsstelle,
 - f* die Anhebung oder Beilegung von Prozessen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- ³ Es genehmigt
- a* die Jahresrechnung,
 - b* die Abrechnung von Verpflichtungskrediten für Investitionen, welche die Stimmberechtigten oder das Parlament beschlossen haben.
- ⁴ Es nimmt den Finanzplan und den Investitionsplan zur Kenntnis.
- ⁵ Der Gemeinderat kann das Parlament zu Geschäften aus seinem eigenen Zuständigkeitsbereich konsultativ befragen.

Art. 36

Aufsicht

- ¹ Das Parlament übt die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung aus.
- ² Es nimmt Kenntnis von den Legislaturzielen und vom jährlichen Verwaltungsbericht des Gemeinderats.
- ³ Es kann den beaufsichtigten Stellen keine verbindlichen Weisungen erteilen und im Rahmen ihrer Aufsicht keine Beschlüsse des Gemeinderats oder der Verwaltung aufheben oder ändern.

3.4.3 Geschäftsgang

Art. 37

Allgemeines

¹ Das Parlament beschliesst über eine Devolution nach Artikel 33 Absatz 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und über neue einmalige Ausgaben, die dem fakultativen Referendum unterstehen (Art. 35 Abs. 1 Bst. d), sowie über die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (Art. 43 ff.) mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

² Es entscheidet über weitere Sachgeschäfte mit der Mehrheit der Stimmenden, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

³ Es regelt den Geschäftsgang im Übrigen in der Geschäftsordnung.

Art.38

Parlamentarische
Vorstösse

¹ Jedes Mitglied des Parlaments kann Motionen, Postulate, Interpellationen oder einfache Anfragen einreichen.

² Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten. Sie kann weitere parlamentarische Vorstösse vorsehen.

Art. 39

Digitale
Sitzungen

¹ Das Parlament kann Sitzungen in digitaler Form durchführen, wenn eine Versammlung der Mitglieder vor Ort nicht zulässig oder nicht zumutbar ist.

² Die Öffentlichkeit der Sitzung muss gewährleistet sein.

³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten, namentlich die Zuständigkeit zur Einberufung einer digitalen Sitzung und das Verfahren.

3.4.4 Geschäftsprüfungskommission

Art. 40

Zusammensetzun-
g

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

² Das Parlament wählt die Mitglieder nach jeder Gesamterneuerungswahl aus seiner Mitte. Es achtet auf eine angemessene Vertretung der im Parlament vertretenen Fraktionen.

³ Die Mitglieder der Kommission dürfen nicht dem Büro des Parlaments angehören.

⁴ Das Parlament wählt jährlich gleichzeitig mit der Bestellung seines Büros die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission. Es achtet darauf, dass die Fraktionen im Präsidium im Turnus angemessen vertreten sind.

Art.41

Prüfung der
Geschäfte

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft Sachgeschäfte des Parlaments mit Ausnahme parlamentarischer Vorstösse, soweit das Parlament dafür nicht eine besondere ständige oder nichtständige Kommission einsetzt.

² Sie kann zur Vorbereitung der Geschäfte

- a Einsicht in Akten nehmen, soweit dies für die Behandlung des Geschäfts erforderlich ist,
- b den Gemeinderat und dessen Mitglieder zur Erteilung von Auskünften einladen,
- c im Einverständnis mit dem Gemeinderat oder dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und Sachverständige zum Geschäft befragen.

³ Ausgenommen vom Einsichtsrecht nach Absatz 2 Buchstabe a sind interne Arbeitspapiere, Entwürfe und Mitberichte.

Art. 42

Aufsicht

¹ Die Geschäftsprüfungskommission beaufsichtigt im Auftrag und nach den Vorgaben des Parlaments die Geschäftsführung des Gemeinderats und die Erfüllung der Aufgaben durch die Gemeindeverwaltung.

² Sie kann, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, zu diesem Zweck zusätzlich zu den Befugnissen nach Artikel 41 Absatz 2

- a Einsicht in Beschlüsse des Gemeinderats, interne Arbeitspapiere, Entwürfe und Mitberichte nehmen,
- b Stellen der Gemeindeverwaltung besuchen und Akten dieser Stellen einsehen,
- c Mitarbeitende ohne Einverständnis des Gemeinderats befragen.

³ Sie berichtet dem Parlament über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt die erforderlichen Anträge.

3.4.5 Parlamentarische Untersuchung

Art. 43

Grundsatz

- ¹ Das Parlament kann zur Abklärung besonderer Vorkommnisse von grosser Tragweite durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.
- ² Es kann die Geschäftsprüfungskommission mit dieser Aufgabe betrauen.
- ³ Es bestimmt den Gegenstand der Untersuchung und den Auftrag der Kommission und beschliesst die dafür erforderlichen Ausgaben.
- ⁴ Es hört den Gemeinderat vor der Einsetzung der Kommission an.

Art. 44

Verfahren

- ¹ Die parlamentarische Untersuchungskommission ermittelt den Sachverhalt in sinngemässer Anwendung des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).
- ² Sie entscheidet im Rahmen der bewilligten Mittel (Art. 43 Abs. 3) über die zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlichen Massnahmen und namentlich den Beizug Dritter.
- ³ Die Mitglieder des Gemeinderats und die Mitarbeitenden der Gemeinde sind verpflichtet, der Kommission wahrheitsgemäss Auskunft über Wahrnehmungen im Rahmen ihrer behördlichen oder dienstlichen Funktion zu erteilen.
- ⁴ Die Kommission hört den Gemeinderat an, wenn sie Personen zu Tatsachen befragen oder Akten erheben will, die dem Amtsgeheimnis unterliegen. Verweigert der Gemeinderat die Ermächtigung zur Bekanntgabe, entscheidet die Kommission.
- ⁵ Die Kommission berichtet dem Parlament über das Untersuchungsergebnis und stellt die erforderlichen Anträge.

Art. 45

Verfahrensrechte
Betroffener

- ¹ Der Gemeinderat und die von der Untersuchung betroffenen Personen haben das Recht, an Befragungen teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen.
- ² Sie können Einsicht in Befragungsprotokolle und weitere Untersuchungsakten nehmen und sich vor Abschluss der Untersuchung zum Untersuchungsergebnis äussern.
- ³ Sie können sich verbeiständen oder vertreten lassen.

⁴ Die parlamentarische Untersuchungskommission kann das Recht auf Teilnahme an Befragungen und auf Akteneinsicht während der Untersuchung vorübergehend verweigern oder beschränken, soweit dies für die Untersuchung unerlässlich ist. Sie darf auf so beschaffte Beweismittel nur abstellen, soweit sie den Gemeinderat und betroffene Personen über den wesentlichen Inhalt informiert und diesen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt hat.

3.5 Der Gemeinderat

3.5.1 Organisation

Art. 46

Mitgliederzahl,
Pensum

¹ Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt ein Vollamt, die weiteren Mitglieder üben ein Nebenamt aus.

Art. 47

Konstituierung

¹ Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

² Er wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Art. 48

Ressorts

¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats ist im Rat verantwortlich für einen oder mehrere Aufgabenbereiche (Ressort).

² Der Gemeinderat bestimmt die Ressorts und weist diese den einzelnen Mitgliedern zu. Er kann die Zuweisung mit Zustimmung von fünf Mitgliedern während einer Amtsdauer ändern.

³ Die einzelnen Mitglieder des Gemeinderats

a sind verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte ihres Ressorts zuhanden des Gemeinderats,

b vertreten diese Geschäfte im Parlament sowie gegenüber andern Gemeindeorganen und Dritten.

⁴ Stellen Unregelmässigkeiten die sachgerechte und rechtmässige Erfüllung der Aufgaben im Bereich eines Ressorts ernsthaft infrage, kann der Gemeinderat mit Zustimmung von fünf Mitgliedern die Ressortverantwortung einem Ratsmitglied für bestimmte oder unbestimmte Zeit, längstens bis zum Ende der laufenden Amtsdauer, entziehen und das Ressort einem andern Mitglied übertragen.

3.5.2 Zuständigkeiten

Art. 49

Führung der
Gemeinde

¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er plant deren nachhaltige Entwicklung, koordiniert ihre Tätigkeiten und legt Ziele und Schwerpunkte fest.

² Er vertritt die Gemeinde gegenüber dem Bund, dem Kanton, andern Gemeinden, weiteren Dritten und der Öffentlichkeit.

³ Er entscheidet und verantwortet seine Beschlüsse als Kollegium.

Art. 50

Rechtsetzung

¹ Der Gemeinderat regelt in Verordnungen

a seine interne Organisation und das Verfahren an den Ratsitzungen (Geschäftsordnung),

b die Organisation der Gemeindeverwaltung und gemeindeeigener Einrichtungen,

c die Benützung gemeindeeigener Liegenschaften und Einrichtungen durch Dritte.

² Er erlässt Verordnungen zu Reglementen der Stimmberechtigten und des Parlaments sowie zu Erlassen des Bundes oder des Kantons, soweit der betreffende Erlass ihn dazu ermächtigt.

³ Er passt Reglemente der Stimmberechtigten oder des Parlaments an zwingendes übergeordnetes Recht an, wenn die Gemeinde über keinen Regelungsspielraum verfügt.

Art. 51

Gemeindeverwal-
tung

¹ Der Gemeinderat führt und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung.

² Er ist verantwortlich dafür, dass die Verwaltung ihre Aufgaben rechtmässig, gewissenhaft, wirtschaftlich und initiativ erfüllt.

³ Er sorgt für eine Verwaltungskultur, welche die Mitarbeitenden wertschätzt.

⁴ Er erlässt die erforderlichen Weisungen.

⁵ Er beschliesst den Stellenplan.

Art. 52

Finanzen

¹ Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt der Gemeinde verantwortlich.

² Er beschliesst

a neue einmalige Ausgaben bis 300'000 Franken,

b Nachkredite nach Massgabe von Artikel 68 Absatz 1,

c gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe,

d den Finanzplan,
den Investitionsplan.

Art. 53

Weitere
Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte des Parlaments und der Stimmberechtigten vor und stellt dem Parlament Antrag.

² Er führt die Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Parlaments aus.

³ Er beschliesst

a Überbauungsordnungen, die eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen;

b geringfügige Änderungen der baurechtlichen Ordnung im Sinn der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung,

c über den Verzicht auf das Vorkaufsrecht bei Baurechten.

⁴ Er beschliesst über den Erwerb von Grundstücken für das Finanzvermögen bis zu einem Wert von zweieinhalb Millionen Franken, wenn

a das Geschäft nicht rechtzeitig dem Parlament unterbreitet werden kann oder

b er dadurch ein gesetzlich oder vertraglich eingeräumtes Vorkaufsrecht der Gemeinde ausübt.

⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht durch übergeordnetes oder gemeindeeigenes Recht einem andern Organ zugewiesen sind.

Art. 54

Ausserordentliche Situationen

¹ Der Gemeinderat kann in ausserordentlichen Situationen ohne gesetzliche Grundlage die notwendigen Massnahmen ergreifen, um einer eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder einem allgemeinen sozialen Notstand zu begegnen.

² Er kann in solchen Situationen für wichtige und dringende Vorhaben, die keinen Aufschieb erdulden, mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission Ausgaben beschliessen, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fallen.

³ Massnahmen nach Absatz 1 fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin, wenn sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht nachträglich durch das Parlament genehmigt werden.

Art. 55

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

¹ Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Geschäften oder Geschäftsbereichen, die ihm nach dieser Gemeindeordnung oder nach andern Erlassen zugewiesen sind, durch einfachen Beschluss einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des Gemeinderats übertragen.

² Er kann solche Befugnisse durch Verordnung an eine Stelle der Gemeindeverwaltung übertragen.

³ Der Beschluss oder die Verordnung bezeichnet die entsprechenden Geschäfte oder Geschäftsbereiche und die delegierten Befugnisse im Einzelnen.

⁴ Die Befugnis zum Erlass von Verfügungen bedarf in jedem Fall einer Grundlage in einem Reglement oder einer Verordnung.

3.5.3 Gemeindepräsidium

Art. 56

Aufgaben

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

- a) bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor und leitet die Sitzungen,
- b) sorgt für die Koordination von Geschäften, die mehr als ein Ressort betreffen,
- c) überwacht im Auftrag des Gemeinderats die Tätigkeiten der Gemeindeverwaltung und steht dieser vor,

führt die Mitarbeitenden der obersten Hierarchiestufe.

Art. 57

Präsidiale
Anordnungen

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann an Stelle des Gemeinderats die erforderlichen Verfügungen erlassen und weitere Anordnungen treffen, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidiale Anordnungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

3.6 Kommissionen

Art. 58

Ständige
Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten und das Parlament können durch Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.

Art.59

Nichtständige
Kommissionen

¹ Das Parlament und der Gemeinderat können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Sie bestimmen im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.

3.7 Rechnungsprüfung, Datenschutz

Art. 60

Rechnungsprüfu-
ngsorgan

¹ Das Parlament wählt als Rechnungsprüfungsorgan jährlich eine privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisierte Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von einem Jahr.

² Die Amtszeit des Rechnungsprüfungsorgans ist auf vier Jahre beschränkt.

³ Die Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung und die Unabhängigkeit sowie die Aufgaben richten sich nach den gemeinderechtlichen Vorgaben.

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan berichtet dem Parlament über das Ergebnis seiner Prüfung und stellt diesem Antrag betreffend Genehmigung der Rechnung.

Art. 61

Aufsichtsstelle für
Datenschutz

¹ Das Parlament ernennt eine vom Gemeinderat und von der Gemeindeverwaltung unabhängige Person oder Organisation als Aufsichtsstelle für den Datenschutz. Es kann die Geschäftsprüfungskommission als Aufsichtsstelle bezeichnen.

² Die Aufsichtsstelle nimmt die gesetzlichen Aufgaben gemäss der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz wahr.

³ Sie berichtet dem Parlament einmal jährlich.

3.8 Gemeindeverwaltung und Mitarbeitende

Art. 62

Gemeindeverwal-
tung

¹ Der Gemeinderat regelt die Organisationsstruktur der Gemeindeverwaltung in einer Verordnung.

² Er legt die Einzelheiten durch einfachen Beschluss in einem Funktionendiagramm fest.

Art. 63

Mitarbeitende

Das Parlament regelt die Grundsätze der Personalpolitik, das Arbeitsverhältnis mit den Mitarbeitenden sowie deren Rechte und Pflichten in einem Personalreglement.

4. Finanzhaushalt

Art. 64

Grundsätze

¹ Die Gemeinde führt ihren Finanzhaushalt nach den gesetzlichen Vorgaben, namentlich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

² Sie setzt ihre Mittel wirkungsvoll für die Ziele nach Artikel 2 und die Erfüllung ihrer Aufgaben ein.

³ Sie sorgt mit geeigneten Instrumenten dafür, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen bleibt und eine übermässige Verschuldung vermieden wird.

Art. 65

Finanzplan

¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushalts in den nächsten vier bis acht Jahren.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan aufgrund der Legislaturplanung. Er passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich dem Parlament zur Kenntnisnahme.

³ Er informiert das Parlament und die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Art. 66

Ausgaben

Ausgaben setzen voraus, dass das zuständige Organ einen entsprechenden Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredit beschlossen hat.

Art. 67

Rahmenkredite

¹ Die Stimmberechtigten, das Parlament und der Gemeinderat können Rahmenkredite beschliessen.

² Ein Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.

³ Das zuständige Organ legt im Beschluss über den Rahmenkredit fest, welches Organ die Einzelvorhaben beschliessen kann.

Art. 68

Nachkredite

¹ Der Gemeinderat beschliesst alle Nachkredite zu Budget- oder Verpflichtungskrediten, die

a nicht mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits betragen oder

b zusammen mit dem ursprünglichen Kredit nicht mehr als 300 000 Franken betragen.

² Das Parlament beschliesst alle weiteren Nachkredite abschliessend.

³ Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrkosten muss kein Nachkredit eingeholt werden, wenn der Beschluss über den ursprünglichen Kredit eine Preisstands- oder Wechselkursklausel enthält.

Art. 69

Wiederkehrende
Ausgaben

Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der jährliche Betrag mit 10 multipliziert.

Art. 70

Gebundene
Ausgaben

¹ Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

² Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben.

³ Er informiert die Geschäftsprüfungskommission über beschlossene gebundene Ausgaben, wenn der Betrag seine Ausgabenzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt. Die kantonalen Bestimmungen über die Veröffentlichung des Beschlusses finden keine Anwendung.

Art. 71

Beiträge Dritter

¹ Beiträge Dritter können zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind (Nettoprinzip).

² Der Gemeinderat informiert die Geschäftsprüfungskommission über einen beschlossenen Verpflichtungskredit, wenn dafür ohne den Abzug nach Absatz 1 das Parlament oder die Stimmberechtigten zuständig wären.

Den Ausgaben
gleichgestellte
Geschäfte

Art. 72

¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 53 Absatz 4 gleichgestellt

- a die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,
- c Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- e Finanzanlagen in Immobilien,
- f die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen mit Ausnahme der Liegenschaften,
- h der Verzicht auf Einnahmen.

² Für Rechtsgeschäfte betreffend Grundstücke ist der massgebende Wert

- a bei Kaufs- und Verkaufsgeschäften der Kauf- oder Verkaufspreis, bei Verkaufsgeschäften aber mindestens der Verkehrswert,
- b bei Tauschgeschäften der Tauschwert, aber mindestens der Verkehrswert des Grundstücks mit dem höheren Wert, bei beschränkten dinglichen Rechten mit wiederkehrenden Leistungen der zehnfache Wert der jährlichen Leistung.

Art. 73

Wirkung von
Ausgabenbeschlüssen

¹ Mit einem Ausgabenbeschluss wird zugleich das Vorhaben festgelegt und genehmigt, für das die Ausgabe bewilligt wird.

² Wesentliche Änderungen oder der Verzicht auf das Vorhaben müssen dem Organ, das den Ausgabenbeschluss gefasst hat, unterbreitet werden. Haben die Stimmberechtigten die Ausgabe beschlossen, entscheidet das Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

³ Der Gemeinderat kann die Ausführung eines Vorhabens, für das die Stimmberechtigten oder das Parlament eine Ausgabe beschlossen haben, um höchstens zwei Jahre seit der Beschlussfassung zurückstellen. Über Verschiebungen für eine längere Zeit entscheidet das Parlament.

⁴ Vorbehalten bleiben rechtliche Hindernisse und andere zwingende Gründe, die der Verwirklichung eines Vorhabens entgegenstehen.

5. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

Art. 74

- Verantwortlichkeit
- ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
 - ² Das Personalreglement kann für das Gemeindepersonal die disziplinarische Verantwortlichkeit vorsehen.
 - ³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische Verantwortlichkeit und die Sanktionen nach dem Gemeindegesetz.
 - ⁴ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 75

- Rechtspflege
- Der Rechtsschutz gegen Akte der Gemeinde richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 76

- Aufhebung bisherigen Rechts
- ¹ Die Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 wird aufgehoben.
 - ² Das Steuerreglement vom 9. Juni 1974 wird mit dem Inkrafttreten eines Reglements des Parlaments über die Liegenschaftssteuer aufgehoben.
 - ³ Vorbehalten bleibt Artikel 78.

Art. 77

- Weitergeltung bisherigen Rechts, neues Recht
- ¹ Erlasse und Beschlüsse, die durch ein nicht mehr zuständiges Organ oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren geschaffen oder gefasst worden sind, bleiben in Kraft.
 - ² Änderungen richten sich nach dieser Gemeindeordnung.

³ Das zuständige Organ passt bisheriges Recht soweit erforderlich innert zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung an diese Gemeindeordnung an und beschliesst innert dieser Frist Bestimmungen, die nach dieser Gemeindeordnung neu zu erlassen sind.

Art. 78

Wahl und
Ersatzwahl des
Gemeindepräsid-
iums

Die Bestimmungen über die Wahl und die Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und die Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu einer Partei oder Wählervereinigung in Artikel 26 Ziffer 2 und 3 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 bleiben in Kraft, bis das Reglement über die politischen Rechte entsprechende Regelungen enthält.

Art. 79

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 1. Januar 2026 in Kraft.